

WEITERBILDUNGSORDNUNG der Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 20. Juni 1996, genehmigt vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit am 02. August 1996, veröffentlicht in der PZ-Nr. 38/1996, S. 3527 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 08.03.2017 genehmigt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 11.05.2017, veröffentlicht in PZ-Nr. 21/2017 S. 90 ff. und DAZ-Nr. 21/2017 S. 84

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern¹ nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Technologie
4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik
5. Gebiet: Arzneimittelinformation
6. Gebiet: Toxikologie und Ökologie.

(2) In den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung, Homöopathie und Naturheilkunde, Onkologische Pharmazie, Geriatrische Pharmazie und Infektiologie kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führen einer Zusatzbezeichnung erfolgen.

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3 Bezeichnungen

Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie.

§ 4 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Weiterbildung gilt nicht als unterbrochen, wenn die Weiterbildung mit mindestens 19 Wochenstunden weiter betrieben wird. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

¹ Diese Weiterbildungsordnung verwendet zur besseren Übersicht durchgängig die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen

(4) Die Weiterbildung in Gebieten und Bereichen wird grundsätzlich ganztägig oder in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Eine Weiterbildung in Teilzeit muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur angerechnet werden, wenn sie von der Landesapothekerkammer Hessen (künftig: Kammer) zuvor als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Der Beginn, der zeitliche Umfang, Unterbrechungen sowie alle Änderungen die die Weiterbildung betreffen sind der Kammer gemäß Formblatt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. In Fällen des § 7a Abs. 4 sind diese Änderungen auch dem ermächtigten Apotheker durch den Weiterzubildenden anzuzeigen.

(6) Die Teilnahme an den von der Kammer angebotenen Seminaren ist verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer auf Antrag des Weiterzubildenden als gleichwertig anerkannt werden und anstelle den von der Kammer angebotenen Seminaren besucht werden. Die Anerkennung hat grundsätzlich vor Beginn des Seminars zu erfolgen. Für Weiterbildungsseminare welche von anderen Kammern angeboten und anerkannt oder Seminare welche von der BAK anerkannt sind, muss nicht mehr gesondert ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Diese gelten als anerkannt.

(7) Soweit für ein Gebiet oder einen Bereich in der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit) vorgeschrieben ist, ist dies in Abstimmung mit dem Weiterbildenden über ein Thema zu erstellen, das zu den Weiterbildungszielen zählt.

§ 5 Führen von Bezeichnungen

Hat ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten, so darf er die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem er hauptberuflich tätig ist. Ist er auf mehreren Gebieten tätig, so darf er höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen er überwiegend tätig ist. Die Kammer kann in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 Heilberufsgesetz Befreiungen erteilen.

§ 6 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker in zugelassenen Weiterbildungsstätten sowie Einrichtungen der Hochschulen durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich geeignet ist. Er muss auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für Gebiete erteilt werden, deren Bezeichnung der Apotheker führt. Sie wird grundsätzlich nur für ein Gebiet erteilt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Der Weiterbildende muss mindestens die Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit, an der Weiterbildungsstätte beschäftigt sein.

(4) Die Ermächtigung wird dem Apotheker für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren auf Antrag erteilt. Die erneute Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Gebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, zu bezeichnen. Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte und die Ermächtigung für das Gebiet oder den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekannt gemacht.

(5) Der Weiterzubildende erstellt in Abstimmung mit dem ermächtigten Apotheker einen Weiterbildungsplan der spätestens 3 Monate nach Beginn des Weiterbildungsverhältnisses bei der Kammer einzureichen ist. Reicht der Weiterzubildende den Weiterbildungsplan nicht rechtzeitig bei der Kammer ein, so wird die Zeit bis zur Einreichung des Weiterbildungsplans nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Es sollen mindestens zweimal im Jahr Besprechungen zwischen dem Weiterzubildenden und dem ermächtigten Apotheker stattfinden und entsprechend dokumentiert werden.

(6) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden.
Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Weiterbildungsstätte

(1) Die Landesapothekerkammer Hessen erlässt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine Richtlinie zur Zulassung von Weiterbildungsstätten. Weiterbildungsstätte ist die von der Kammer zugelassene Einrichtung, in der der Weiterzubildende spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwirbt.

(2) Die Zulassung ist vom Träger der Weiterbildungsstätte bei der Kammer zu beantragen. In dem Antrag müssen die Weiterbildungsstätte vollständig mit zustellungsfähiger Anschrift und das Gebiet, für das die Zulassung beantragt wird, bezeichnet sein. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung des ermächtigten Apothekers beizufügen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte gemäß § 6 erfüllt sind.

(3) Die Zulassung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie erlischt unter den Voraussetzungen der §§ 3,4 Apothekengesetz. Die zugelassene Weiterbildungsstätte wird bekannt gemacht.

(4) Ist der Weiterzubildende nicht in der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, so muss die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden und die Arbeitsstätte des Ermächtigten vor Beginn der Weiterbildung als Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Die ordnungsgemäße Weiterbildung setzt in diesem Fall das schriftliche Einvernehmen zwischen dem ermächtigten Apotheker und dem Arbeitgeber des Weiterzubildenden darüber voraus, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten nach den Vorgaben des Ermächtigten zu vertiefen und zu erweitern. Die Erklärung über das schriftliche Einvernehmen ist spätestens drei Monate nach Beginn des Weiterbildungsverhältnisses vom Ermächtigten bei der Kammer einzureichen. § 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem in Weiterbildung befindlichen Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Grundlage des vereinbarten Weiterbildungsplans. Die Bestätigung über die Erfüllung des Weiterbildungsplans ist dem Zeugnis als Anlage beizufügen.

(2) Die Kammer stellt bei Teilnahme an den von ihr angebotenen Seminaren den Teilnehmern, die sich in der Weiterbildung befinden, eine Bescheinigung aus, aus der die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen zu ersehen sind. Werden Seminare von anderen Stellen durchgeführt, so ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Ist der Arbeitgeber nicht der Ermächtigte des Weiterzubildenden, so muss der Arbeitgeber dem Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen. Der selbstständige Weiterzubildende hat diese Zeiten und Unterbrechungen wahrheitsgemäß selbst zu bestätigen.

§ 9 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Gebietsbezeichnung nach § 3 darf führen, wer die Weiterbildung durch Bestehen der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Die Anerkennung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer Prüfung durch die Kammer.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter bestellt der Vorstand. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter. Diese sollen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Prüfungsausschüsse ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt und die schriftliche Arbeit gem. § 4 Abs. 7 bis spätestens 8 Wochen vor der Prüfung vorgelegt ist. Gegen Versagung der Zulassung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Zulassung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

§ 12 Prüfung

- (1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann bei der Prüfung ständig anwesend sein.
- (2) Die Prüfung in den Gebieten erfolgt mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller bis zu 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu leiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Prüfung in den Bereichen kann auch schriftlich erfolgen.
- (3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat.
- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei, höchstens 12 Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.
- (5) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Prüfungsergebnis informiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat im Anschluss an die Prüfung das Ergebnisprotokoll unverzüglich an die Geschäftsstelle zu leiten.
- (2) Nach Abschluß der Weiterbildungsprüfung erteilt die Kammer dem Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 2 kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal und frühestens jeweils nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

§ 15 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 4 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. § 9 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene oder nicht gleichwertige, von § 4 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer. § 9 Abs. 1, § 10 und § 13 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Liegt die nachgewiesene Dauer seiner Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der entsprechenden Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die vom Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien einer nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahme erfüllen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 4 und 8 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 15 entsprechende Anwendung.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

§ 17 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einer Bezeichnung

Die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung kann unter den Voraussetzungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Die Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Hessen

1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst. Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

Weiterbildungsziel:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen,
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Die Weiterbildungszeit beträgt 36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuches von mindestens 120 Seminarstunden in den von der Kammer zugelassenen Seminaren sowie das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit), deren Inhalt den Weiterbildungszielen entsprechen muss.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

bis zu 12 Monate der Weiterbildungszeit in

- Klinischer Pharmazie

Bis zu 6 Monate der Weiterbildungszeit in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,

- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet, erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika her stellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhauseinsorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

3. Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein und berücksichtigt die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über die Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen nach GMP-Regeln,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-technologischen Teils der Zulassungsdokumentation,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut oder einer entsprechenden Einrichtung mit Herstellungserlaubnis einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Seminare, sowie das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit), deren Inhalte den Weiterbildungszielen entsprechen muss.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- bis zu 12 Monate der Weiterbildungszeit in Pharmazeutischer Analytik
- bis zu 6 Monate der Weiterbildungszeit in Arzneimittelinformation oder Klinischer Pharmazie.

4. Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Arzneistoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung von analytischen Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,

- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen

Auswertung,

- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie Analytischen Gutachtens,
- in der Einprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Seminare, sowie das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit), deren Inhalte den Weiterbildungszielen entsprechen muss.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- bis zu 12 Monate der Weiterbildungszeit in Pharmazeutischer Technologie
- bis zu 6 Monate der Weiterbildungszeit in Arzneimittelinformation oder Klinischer Pharmazie.

5. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppen-spezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

6. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,

- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Ökologie und Toxikologie in Untersuchungsämtern, einem Laboratorium eines industriellen Betriebes, an einem Hochschulinstitut oder in einer entsprechenden Einrichtungen der Bundeswehr einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Seminare, sowie das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit), deren Inhalte den Weiterbildungszielen entsprechen muss.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- bis zu 12 Monate Weiterbildung in Pharmazeutischer Analytik.

7. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung umfasst den Bereich der Maßnahmen, die ergriffen werden, um eine Krankheit oder eine dahin führende ungewollte Entwicklung möglichst zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Prävention ist im weitesten Sinne, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Der Apotheker soll durch die Weiterbildung befähigt werden, in der Prävention und Gesundheitsförderung als sachkundiger und unabhängiger Berater des Patienten aufzutreten.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere

- über das Verständnis von Gesundheit und deren Einflussfaktoren,
- über die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und der Gesundheitsförderung,
- über Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- über die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- über gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen
- in der Vorbeugung von Arzneimittel- und Drogenmissbrauch.

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen, insbesondere im Hinblick auf eine Mitwirkung als Multiplikator in der Apotheke sowie in Arbeitskreisen der Volkshochschulen, Gemeinden und anderen Institutionen,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuches von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

8. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den gesetzlichen Grundlagen,
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
- Diätverordnung
- Höchstmengenverordnung u. a.
- der Ernährungslehre und Diätetik,
- Aufgaben der Ernährung
- Bestandteile der Nahrung
- Prinzipien der Speisezubereitung
- Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung
- Erstellung von Diätplänen
- speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen
- besondere Ernährungsformen
- den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- der vorbeugenden Ernährungsberatung
- der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuches von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

9. Bereich Homöopathie und Naturheilkunde

Homöopathie und Naturheilkunde bedeutet eine spezielle Ausrichtung der Therapie. Der Begriff Naturheilkunde ist sehr wenig konkret und beinhaltet thematisch alle Ausrichtungen der komplementären Medizin, vor allem die Homöopathie, anthroposophische Therapieausrichtungen, sowie auch die Phytotherapie. Gegenstand des Weiterbildungsbereiches sind die Homöopathie und die Phytotherapie als wesentliche Pfeiler der Naturheilkunde.

Homöopathie:

Bei der homöopathischen Medizin ist die Ausgangssubstanz mineralischen oder pflanzlichen oder tierischen Ursprungs nur in Spuren (Verdünnung) oder in nicht mehr messbarer Konzentration vorhanden. Die Wirkung der homöopathischen Medizin ist dennoch unbestritten und findet dadurch ihre Anerkennung als eigenständiger Bereich in der Medizin.

Phytotherapie:

Die moderne naturwissenschaftlich begründete Phytotherapie unterscheidet sich von der überlieferten traditionellen Kräuterheilkunde wesentlich dadurch, dass sie sich nicht mit der unkritischen Weitergabe von Althergebrachtem begnügt, sondern bestrebt ist, die Indikationsansprüche durch kontrollierte pharmakologische und klinische Studien abzusichern. Ein Charakteristikum gegenüber der „synthetisch-chemischen Einzelarzneistofftherapie“ ist die Erfahrung, dass sich im „Vielstoffgemisch“ einer Therapie mit Pflanzenextrakten die unterschiedlichen Wirkstoffe in ihrer „natürlichen“ Zusammensetzung meist synergistisch beeinflussen, häufig im Sinne einer überadditiv-agonistischen Gesamtwirkung.

Das Interesse an Verfahren wie Homöopathie und Phytotherapie spiegelt ein zunehmendes selbstverantwortlich praktiziertes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung wieder. Der Rat des Apothekers in seiner optionalen Funktion als „Gesundheitsmanager“ wird vor allem kontaktiert, wenn es:

- um sogenannte Befindlichkeitsstörungen geht, oder
- Erkrankungen vorwiegend psychosomatischer Symptomatik,
- mit der reinen „Schulmedizin“ nur unzureichend therapierbare krankhafte Zustände, unter vorrangiger Berücksichtigung chronischer Erkrankungen oder
- bestimmte chronische Erkrankungen - deren Krankheitswert in der Gesellschaft nicht „anerkannt“ wird - die jedoch mit einem hohen Leidensdruck beim Patienten einhergehen oder
- adjuvante Therapie zusätzlich zu herkömmlichen Methoden oder
- Therapie mit der Gruppe von Arzneimitteln, die von der Verordnungsfähigkeit ausgenommen sind und infolgedessen direkt und primär in der Apotheke als Anlaufstelle angefragt werden.

Der verantwortlichen Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Apotheker nur nach Erlangen der hierzu nötigen erweiterten Fachkompetenz stellen.

Weiterbildungsziel:

- Erlangen von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung insbesondere
- in den Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten der Homöopathie,
 - im homöopathischen Arzneimittelbild,
 - in der Theorie des eigenständigen Therapieansatzes der Homöopathie,
 - in der homöopathischen Anamnese und Arzneimittelprüfung,
 - in den Prinzipien der „Arzneimittelfindung“,
 - in der Bearbeitung einer Mindestzahl an Fallbeispielen mit dem Ziel selbständig Arzneimittelbilder und die entsprechend resultierende Therapie entwickeln und verstehen zu können,
 - in der Kenntnis wichtiger und gebräuchlicher Phytopharmaka und Homöopathika für den Gebrauch in der naturheilkundlichen Apotheke,
 - in der Beurteilung von Qualität, Indikationsanspruch und Risikopotential von Phytopharmaka an Hand der entsprechenden Produktspezifikation in Bezug auf die Kriterien der Kommission E bzw. der ESCOP, sowie im allgemeinen der wirkstoffbezogenen Pharmakologie der Hauptwirkstoffe von in der Phytotherapie eingesetzten Drogen,
 - im Entwickeln von naturheilkundlichen Konzepten zum Einsatz und zur Umgestaltung einer Apotheke.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufs einschließlich des Besuches von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

10. Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortherapeutika.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumortherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

11. Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement

identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapie-sicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

12. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva sowie Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektiva-einsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung „Infektiologie“ ist es, eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Bereich zu erwerben. Der weitergebildete Apotheker

- berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen,
- bewertet einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation,
- kennt Antibiotic Stewardship-Strategien (ABS-Strategien) zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus und wendet diese an,
- wendet zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation an. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Vorausgesetzte Kenntnisse und Erfahrungen:

Die Weiterbildung „Infektiologie“ richtet sich an Apotheker, die in Krankenhäusern und krankenhausversorgenden öffentlichen Apotheken beschäftigt sind. Vor Aufnahme der Weiterbildung wird eine mindestens einjährige Berufstätigkeit (bezogen auf eine Vollzeit-beschäftigung) im Krankenhaus oder in einer krankenhausversorgenden Apotheke empfohlen.

Die Weiterbildung steht auch anderen interessierten Apothekern offen, sofern sie in einer geeigneten Einrichtung tätig sind.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate Vollzeittätigkeit in einer zur Weiterbildung für Infektiologie geeigneten Einrichtung sowie der Besuch von mindestens 100 Seminarstunden in den von der Kammer zugelassenen Seminaren.

Während der Weiterbildungszeit erstellt der Weiterzubildende eine schriftliche Projektarbeit. Ausgangspunkt der Projektarbeit sind die folgenden praktischen Aufgaben:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten,
- Teilnahme an Stationsvisite oder infektiologischem Konsildienst und Entwicklung von patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie,
- Erfassung und Bearbeitung von ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und die Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten findet durch ein Fachgespräch statt.